

Beitragsordnung BETR e.V.

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 03.04.2018

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in dieser Ordnung genannten Beiträge bis 31 Tage nach dem Stichtag zu zahlen.
2. Die Beiträge müssen zum Anfang des Geschäftsjahres (01.01) gezahlt werden.
3. Als Mahngebühren werden pro versäumte Woche 20% des jährlich zu zahlenden Beitrages festgesetzt.
4. Die Beitragsordnung kann nur auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
5. Die Beiträge für Mitglieder betragen im Jahr:
25€
6. Fördermitglieder können ihren zu zahlenden Beitrag frei wählen, er muss allerdings mindestens 36 € im Jahr betragen. Hier gilt die Zahlungsrate aus Abs. 2. Fördermitglieder können nur Personen werden, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen ausgeschlossen.
8. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht, so kann der Schatzmeister eine Verwarnung aussprechen, wird dieser Verwarnung nicht gefolgt, kann nach §3 Abs. 3 der Satzung verfahren werden.
9. Die möglichen Zahlungswege werden durch den Schatzmeister bestimmt.
10. Folgende Definitionen gelten für große, mittlere und kleinere Investitionssummen:
 - a. Große Summen entsprechen: $\geq 50\%$ des zu erwartenden Jahreseinkommen
 - b. Mittlere Summen entsprechen: $\geq 20\%$ des zu erwartenden Jahreseinkommen
 - c. Kleine Summen entsprechen: $< 20\%$ des zu erwartenden Jahreseinkommen
11. Die Beträge, welche in 10 a-c definiert sind, werden durch den Schatzmeister freigeben.

Im Original gezeichnet

Hendrik Schatz
Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Fabio Spiller
Schatzmeister

Im Original gezeichnet

Benjamin Bahr
Vorsitzender